

Erhebung der Mehrwegverpackungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, durch die Statistischen Ämter der Länder bei denjenigen, die eine gemeinschaftliche Nutzung von Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes durch mehrere Unternehmen ermöglichen, durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebung sind ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen und dienen der Beantwortung relevanter abfallwirtschaftlicher Fragen, um die Berichtspflichten gegenüber der EU zu erfüllen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5a Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b UStatG sind die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Betriebe und Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 14 Absatz 3 UStatG sind neben den Auskunftspflichtigen nach § 14 Absatz 2 UStatG auch die Verwaltungstellen auskunftspflichtig, soweit bei diesen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Angaben zu den Erhebungsmerkmalen einer Erhebung nach diesem Gesetz angefallen sind.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, Name und Anschrift der teilnehmenden Hersteller der Mehrwegverpackungen sowie Name und Kontaktdaten für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In

den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

MWV (Erhebung der Mehrwegverpackungen)

MWV_32182_Erhebung der Mehrwegverpackungen

Hinweise zur Erhebung

Dieser Fragebogen richtet sich an Betreiber von Mehrwegpools.

Anzugeben sind Mehrwegverpackungen, die:

- erstmals an teilnehmende Unternehmen ausgegeben wurden
- sich insgesamt zum Ende des Berichtsjahrs in Verkehr befanden
- aus dem Mehrwegpool ausgesondert wurden (zuzüglich ihrer Umläufe)

Wir erfragen diese Angaben differenziert nach Verpackungsart, Materialart und gegebenenfalls Verbleib.

MWV (Erhebung der Mehrwegverpackungen)

MWV_32182_Erhebung der Mehrwegverpackungen

Demo: Ansicht Auswahlbereich

Dieses Tabellenblatt zeigt Ihnen das Layout des ersten Auswahlbereiches zu Demonstrationszwecken an

Bitte wählen Sie aus, welche Mehrwegverpackungen Sie als Betreiber von Mehrwegpools melden. [>Info](#)
(Mehrfachnennungen sind möglich)

Sie sind Mehrwegpoolbetreiber und haben im Berichtsjahr
neuwertige Mehrwegverpackungen an teilnehmende Unternehmen erstmals in Umlauf ausgegeben.

- Ja
 Nein

in Verkehr befindliche Mehrwegverpackungen. [>Info](#)

- Ja
 Nein

Mehrwegverpackungen aus dem Umlauf ausgesondert. [>Info](#)

- Ja
 Nein

Infotext

> Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird.

> In Verkehr befindlich

Menge der Mehrwegverpackungen im Pool, die im Berichtsjahr in Nutzung waren (ohne Doppelzählungen).

> Ausgesonderte Mehrwegverpackungen

Ausgesonderte Mehrwegverpackungen sind solche Verpackungen, die sich nicht mehr reinigen, aufbereiten oder reparieren lassen (wie z. B. beschädigte Mehrweggetränkeflaschen, unbrauchbare Mehrwegkisten für Obst und Gemüse, nicht mehr benötigte Mehrwegtransportverpackungen)

MWV (Erhebung der Mehrwegverpackungen)

MWV_32182_Erhebung der Mehrwegverpackungen

Auswahl

A Erstmals an teilnehmende Unternehmen ausgegebene Mehrwegverpackungen > Info

Sie sind Mehrwegpoolbetreiber und haben im Berichtsjahr neuwertige Mehrwegverpackungen an teilnehmende Unternehmen erstmals in Umlauf ausgegeben. >Info

Abgabe

1 Art und Menge der im Berichtsjahr erstmals an die teilnehmenden Unternehmen ausgegebenen Mehrwegverpackungen

Verpackungsart / -material		Menge
		Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info
Verkaufs- verpackungen > Info	Glas	
	Papier, Pappe, Karton	
	Metalle (insgesamt)	
	darunter:	
	Eisenmetalle	
	Aluminium	
	Kunststoffe	
	Holz	
	sonstige Materialien > Info	
Zusammen	automatische Berechnung	
Sonstige Mehrweg- verpackungen > Info	Glas	
	Papier, Pappe, Karton	
	Metalle (insgesamt)	
	darunter:	
	Eisenmetalle	
	Aluminium	
	Kunststoffe	
	Holz	
	sonstige Materialien > Info	
Zusammen		
Insgesamt		

Infotext

> Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird.

> Teilnehmende Unternehmen

Hierbei handelt es sich um Unternehmen, die in einem Mehrwegpool registriert sind.

> Sonstige Materialien

Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Gras, Bambus (alle, die nicht aus Kunststoffen, Holz, Metallen, Glas oder Papier, Pappe, Karton bestehen).

> Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen werden typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten; als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztverreiber befüllt werden.

> Sonstige Mehrwegverpackungen

Alle weiteren Mehrwegverpackungen, wie z. B. Transport- und Umverpackungen.

Bitte geben Sie in diesem Teil alle erstmals abgegebenen sonstigen Mehrwegverpackungen an, sofern diese im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet werden und soweit Ihnen diese Daten vorliegen.

> Tonnen

Bitte geben Sie alle Verpackungen in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

MWV (Erhebung der Mehrwegverpackungen)

MWV_32182_Erhebung der Mehrwegverpackungen

Auswahl

B In Verkehr befindliche Mehrwegverpackungen > Info

Sie sind Mehrwegpoolbetreiber und haben im Berichtsjahr in Verkehr befindliche Mehrwegverpackungen. >Info

Umläufe

1 Art und Menge der im Berichtsjahr in Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen

Sollten hinsichtlich der Umläufe der Mehrwegverpackungen keine spezifischen Angaben bekannt sein, genügt eine glaubhafte Schätzung.

Verpackungsart / -material > Info		Menge > Info	Durchschnittliche Anzahl der Umläufe im Berichtsjahr > Info
		Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info	Anzahl > Info
Verkaufsverpackungen > Info	Glas		
	Papier, Pappe, Karton		
	Metalle (insgesamt)		
	darunter:		
	Eisenmetalle		
	Aluminium		
	Kunststoffe		
	Holz		
	sonstige Materialien > Info		
	Zusammen	automatische Berechnung	
Sonstige Mehrwegverpackungen > Info	Glas		
	Papier, Pappe, Karton		
	Metalle (insgesamt)		
	darunter:		
	Eisenmetalle		
	Aluminium		
	Kunststoffe		
	Holz		
	sonstige Materialien > Info		
	Zusammen		
Insgesamt			

Infotext

> In Verkehr befindlich

Menge der Mehrwegverpackungen im Pool, die im Berichtsjahr in Nutzung waren (ohne Doppelzählungen).

> Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird.

> Verpackungsmaterial

Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.

> Sonstige Materialien

Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Gras, Bambus (alle, die nicht aus Kunststoffen, Holz, Metallen, Glas oder Papier, Pappe, Karton bestehen).

> Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen werden typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten; als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztverreiber befüllt werden.

> Sonstige Mehrwegverpackungen

Alle weiteren Mehrwegverpackungen, wie z. B. Transport- und Umverpackungen.

> Menge

Bitte geben Sie die das Gewicht aller Mehrwegverpackungen an, die sich im Berichtsjahr im Umlauf befanden. Dies umfasst auch solche Mehrwegverpackungen, die im Berichtsjahr ausgesondert wurden, da sie sich folgerichtig bis zum Zeitpunkt der Aussonderung in Verkehr befunden haben müssen.

Bitte geben Sie real existierende Materialmenge an und nicht das Transportgewicht im Verlauf aller Umläufe.

Beispiel: Eine einzelne Mehrwegverpackung wiegt 100g. Davon waren 20.000 Stück im Umlauf. Das anzugebene Gewicht dieser Verpackungen beträgt 2 Tonnen. Multiplizieren Sie das Gewicht nicht mit der durchschnittlichen Anzahl der Umläufe!

> Tonnen

Bitte geben Sie alle Verpackungen in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

› Durchschnittliche Anzahl der Umläufe

Umlauf ist das Durchlaufen des Wirtschaftskreislaufs einer wiederverwendbaren Verpackung. Maßgeblich ist der Zeitraum, ab dem die wiederverwendbare Verpackung mit den Waren, als deren Behältnis oder zu deren Schutz, Handhabung, Lieferung oder Präsentation sie dienen soll, in Verkehr gebracht wird, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die wiederverwendbare Verpackung zur erneuten Verwendung zurückgeführt wird, damit sie wieder mit Waren in Verkehr gebracht werden kann.

Anzugeben ist die gewichtete, durchschnittliche Anzahl der Umläufe im Berichtsjahr je Verpackungsmaterial.

Die Gewichtung richtet sich nach der angegebenen Menge (in Tonnen) der verschiedenen Mehrwegverpackungen innerhalb einer Verpackungsmaterialart. Der anzugebende Wert der gewichteten durchschnittlichen Umläufe je Verpackungsmaterialart berechnet sich wie folgt:

Beispiel: Verpackungsmaterialart „Glas“

Produkt A

Menge in Tonnen: 1200 (M_A)

Durchschnittliche Anzahl der Umläufe: 5,3 (U_A)

Produkt B

Menge in Tonnen: 240 (M_B)

Durchschnittliche Anzahl der Umläufe: 11,5 (U_B)

Anzugebene Gesamtmenge in Tonnen für die Verpackungsmaterialart „Glas“:
1440 (M_{Gesamt})

Berechnung

Formel: $\sum (M_x \times U_x) / M_{\text{Gesamt}}$

Im Beispiel: $((1200 \times 5,3) + (240 \times 11,5)) / 1440 = 6,333$

Zur Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der Umläufe einer Verpackungsmaterialart können Sie hier eine Excel-Vorlage als Hilfsmittel downloaden.

› Anzahl

Die Anzahl der durchschnittlichen Umläufe ist gerundet auf eine Ganzzahl anzugeben.

MWW (Erhebung der Mehrwegverpackungen)

MWW_32182_Erhebung der Mehrwegverpackungen

Auswahl						
C Ausgesonderte Mehrwegverpackungen > Info Sie sind Mehrwegpoolbetreiber und haben im Berichtsjahr Mehrwegverpackungen aus dem Umlauf ausgesondert. >Info						
Aussonderung						
1 Art, Menge und Verbleib der im Berichtsjahr ausgesonderten Mehrwegverpackungen						
Art und Material der Verpackungsabfälle	Abgabe					Verpackungsabfälle insgesamt
	zum Recycling > Info			zur energetischen Verwertung > Info	zur sonstigen Verwertung > Info	
	in Deutschland	in einem anderen EU-Mitgliedstaat	außerhalb der EU			
Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info						
Verkaufsverpackungen > Info	Glas					
	Papier, Pappe, Karton					
	Metallen (insgesamt)					
	darunter:					
	Eisenmetalle					
	Aluminium					
	Kunststoffe					
	Holz					
sonstige Materialien > Info						
Zusammen	automatische Berechnung					
Sonstige Mehrwegverpackungen > Info	Glas					
	Papier, Pappe, Karton					
	Metalle (insgesamt)					
	darunter:					
	Eisenmetalle					
	Aluminium					
	Kunststoffe					
	Holz					
sonstige Materialien > Info						
Zusammen	automatische Berechnung					
Insgesamt						

Infotext

> Ausgesonderte Mehrwegverpackungen

Ausgesonderte Mehrwegverpackungen sind solche Verpackungen, die sich nicht mehr reinigen, aufbereiten oder reparieren lassen (wie z. B. beschädigte Mehrweggetränkeflaschen, unbrauchbare Mehrwegkisten für Obst und Gemüse, nicht mehr benötigte Mehrwegtransportverpackungen)

> Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird.

> Sonstige Materialien

Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Gras, Bambus (alle, die nicht aus Kunststoffen, Holz, Metallen, Glas oder Papier, Pappe, Karton bestehen).

> Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen werden typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten; als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden.

> Sonstige Mehrwegverpackungen

Alle weiteren Mehrwegverpackungen, wie z. B. Transport- und Umverpackungen.

> Tonnen

Bitte geben Sie alle Verpackungen in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

> Recycling

Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden (z.B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien). Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein (Kompostierung), aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

> Energetische Verwertung

Dies schließt die Verbrennung mit energetischer Verwertung und die Aufarbeitung von Abfällen zur Verwendung als Brennstoff oder zu anderen Mitteln der Energieerzeugung ein.

> Sonstige Verwertung

Dies umfasst die bisher nicht genannten Verwertungen und die Verfüllung, jedoch nicht die Reparatur von Verpackungen aus Holz.

MWV (Erhebung der Mehrwegverpackungen)

MWV_32182_Erhebung der Mehrwegverpackungen

<p>Fehlanzeige</p> <p>Wenn Sie keine Angaben tätigen können, markieren Sie bitte hier Fehlanzeige. Info Sie haben im Berichtsjahr keine Mehrwegverpackungen in Verkehr gegeben oder ausgesondert. <input type="checkbox"/> Trifft zu</p>
<p>Bemerkungen/Abschluss</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Bemerkungen</p> <p>Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben bzw. Auskunftspflicht haben. (maximal 999 Zeichen)</p> </div> <div style="width: 50%; border: 1px solid #000; height: 40px;"></div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine lokale Sicherung durchführen. Übermitteln Sie Ihre Daten über die Schaltfläche Senden → an das statistische Amt. Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Quittung erzeugt, die Sie auf Ihrem PC archivieren können.</p> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;"> Senden → 🔍 📄 📁 🏠 ➡ </div>

Infotext

› Fehlanzeige

- Markieren Sie Fehlanzeige, sollten Sie im Berichtsjahr keine Mehrwegverpackungen haben, die
- o erstmals an teilnehmende Unternehmen ausgegeben wurden,
 - o sich insgesamt in Verkehr befanden,
- oder
- o aus dem Mehrwegpool ausgesondert wurden (zuzüglich ihrer Umläufe).